

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 481

der Abgeordneten Christine Wernicke (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)

Drucksache 7/1202

Afrikanische Schweinepest immer noch eine Gefahr

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Die Schweinehalter in Brandenburg sind nach wie vor in großer Sorge. So wird der Wildschutzzaun, der sich von Frankfurt (Oder) in Richtung Süden erstreckt, auf Dauer nicht reichen, um infizierte Schweine abzuhalten. Mecklenburg-Vorpommern baut derzeit im Nordosten einen Spezialzaun aus einem dicken Stacheldrahtgeflecht im Bereich der Autobahn A 11 nach Stettin. Brandenburg hat nur Weidezaunanlagen als mobile elektrische Drahtzäune errichtet.

Es besteht nach wie vor ein dringender Handlungsbedarf für einen effektiven Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest. Daneben muss die Ausgestaltung von Verfahren und Entschädigungshöhen zur Umsetzung von Schadensausgleichsregelungen verbindlich festgelegt sein.

Vorbemerkung der Landesregierung: Mit dem Zaunbau im Nordosten von Mecklenburg-Vorpommern wird der im Land Brandenburg bereits vorhandene Zaun verlängert und eine noch vorhandene Lücke im Bereich der A 11 geschlossen. Dieser Zaun liegt jedoch geographisch weit entfernt vom derzeitigen ASP-Geschehen in Polen und kann zudem auf Grund seines Verlaufs eine Einwanderung von Schweinen aus Polen nicht verhindern, sondern lediglich deren Ausbreitung nach Westen aufhalten.

Die mobile Zaunanlage im Land Brandenburg befindet sich dagegen unmittelbar an der Grenze zu den Restriktionsgebieten (infizierte Zone und Pufferzone) in Westpolen und dient dazu, möglicherweise infizierte Wildschweine aus diesen Gebieten an der Einwanderung nach Deutschland zu hindern.

Frage 1: Wie viele Fälle der Afrikanischen Schweinepest traten nahe der Landesgrenze Brandenburgs in den letzten sechs Monaten auf?

Zu Frage 1: Im Zeitraum vom 14. November 2019 bis zum 14. Mai 2020 wurden von den polnischen Behörden für das unmittelbar an das Land Brandenburg angrenzende infizierte Gebiet in der Wojewodschaft Lebus 803 Fälle gemeldet.

Frage 2: Wie viele Kilometer der Landesgrenze Brandenburgs zu Polen sind mit einem Elektrozaun gesichert? Wie viel Prozent der Landesgrenze sind dies?

Eingegangen: 05.06.2020 / Ausgegeben: 10.06.2020

Zu Frage 2: Die Landesgrenze zu Polen ist auf einer Länge von ca. 120 km zwischen Frankfurt (Oder) und der sächsischen Landesgrenze angrenzend an die ASP-Restriktionszonen in Westpolen mit einem Elektrozaun gesichert. Dies sind ca. 44 % der Landesgrenze. Das an Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern angrenzende westpolnische Gebiet nördlich von Frankfurt (Oder) ist derzeit ein ASP-freies Gebiet.

Frage 3: Durch eine Begrenzung mit festen Zäunen beiderseits der Oder könnte eine wildschweinfreie Zone entstehen. Welche Vereinbarungen mit Polen hat die Landesregierung getroffen und wann erfolgt die Einrichtung einer „weißen Zone“ an der Landesgrenze Brandenburgs nach Polen, ähnlich wie sie zwischen Belgien und Frankreich existiert?

Zu Frage 3: In Wahrnehmung ihrer Außenvertretungskompetenz werden Vereinbarungen mit der Republik Polen von der Bundesregierung getroffen.

Da Polen die Errichtung einer durch Deutschland finanzierten Wildschweinbarriere auf polnischem Staatsgebiet endgültig abgelehnt hat, lässt sich eine „weiße Zone“ in Anlehnung an das Belgien-Frankreich-Modell nicht realisieren.

Frage 4: Beabsichtigt die Landesregierung die Errichtung von Spezialzäunen aus dickem Stacheldrahtgeflecht, ähnlich wie in Mecklenburg-Vorpommern?

Zu Frage 4: Der Zentrale Krisenstab Tierseuchen, ein Gremium der für Tierseuchenbekämpfung zuständigen Amtschefs der Bundesländer, berät aktuell über ein bundeseinheitliches Vorgehen in Hinblick auf die Errichtung von festen Wildschweinbarrieren. Die Landesregierung hält solche festen Wildschweinbarrieren aus veterinärrechtlicher Sicht grundsätzlich für geeignet, eine Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest nach Westen zu verhindern.

Frage 5: Für den Fall, dass ein infiziertes Wildschwein aufgefunden wird: In welchem Radius um die Fundstelle werden welche Zonen ausgewiesen?

Zu Frage 5: Die Festlegung der Zonen um die Fundstelle eines infizierten Wildschweins ist wesentlich abhängig vom Stadium des Seuchengeschehens, der möglichen Weiterverbreitung des Erregers, der Wildschweinpopulation, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinpopulation und eventuellen Hindernissen für diese Tierbewegungen.

Im Falle der Feststellung der ASP in einem frühen Stadium nach deren Einschleppung ist unter Berücksichtigung vorgenannter Faktoren beabsichtigt, folgende Zonen um den Fundort einzurichten:

- Gefährdetes Gebiet in einem Radius von ca. 15 km um den Fundort und Abgrenzung eines Kerngebietes innerhalb dieser Zone nach epidemiologischer Lage
- Pufferzone in einer Tiefe von ca. 15 km angrenzend an das gefährdete Gebiet

Frage 6: Dürfen aus diesem Gebiet pflanzliche Produkte geerntet und verwertet werden?

Zu Frage 6: Unbehandeltes Gras, Heu oder Stroh, das in einem gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. In der Pufferzone kann ein solches Verbot angeordnet werden.

Im gefährdeten Gebiet kann darüber hinaus die Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen beschränkt oder verboten werden.

Frage 7: Dürfen landwirtschaftliche Nutztiere aus diesen Gebieten transportiert, verkauft oder verarbeitet werden, die nicht aus einem infizierten Bestand kommen?

Zu Frage 7: Schweine aus Betrieben, die in Restriktionszonen gelegen sind und nicht aus einem infizierten Bestand stammen, dürfen grundsätzlich nicht verbracht werden.

Die Veterinärämter können sendungsbezogene Ausnahmen für das Verbringen solcher Schweine genehmigen, wenn der Herkunftsbestand und die zu versendenden Schweine zusätzliche Bedingungen und Untersuchungen erfüllen.

Für andere landwirtschaftliche Nutztiere bestehen keine Beschränkungen.

Frage 8: Dürfen Betriebe, die Flächen in diesen Gebieten besitzen, sich selbst jedoch außerhalb der wegen der ASP eingerichteten Zonen befinden, ihre Produkte ernten und verwerten?

Zu Frage 8: Verbote und Beschränkungen gelten für die jeweiligen Flächen in den Restriktionsgebieten unabhängig vom Sitz des Betriebes.

Frage 9: Dürfen Gülle und Mist in diesen Gebieten ausgebracht werden?

Zu Frage 9: Die Ausbringung von Gülle und Mist in Restriktionsgebieten ist abhängig von den jeweils dort geltenden Verboten und Beschränkungen.

Frage 10: Wie können Schweinebesitzer entschädigt werden, die keinen Infektionsfall in ihrem Betrieb haben, jedoch in Sperrbezirken produzieren?

Zu Frage 10: Veterinärrechtlich besteht für diese Schweinebesitzer kein Entschädigungsanspruch.

Für den Ausgleich von wirtschaftlichen Folgeschäden in Betrieben in Restriktionszonen, die keinen Infektionsfall haben, können Schweinebesitzer Ertragsschadenversicherungen abschließen.

Nach EU-Marktordnungsrecht können gezielte Krisenmaßnahmen mit einer 50%igen Kofinanzierung durch den betroffenen Mitgliedsstaat entwickelt werden. Für jegliche Marktmaßnahmen gilt allerdings, dass erst ein Schaden eingetreten sein muss, damit die KOM eine Maßnahme eröffnet.

Frage 11: Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung für die Pflanzenproduktion (z. B. Getreide, Heu, Stroh) im Falle des Auftretens der Afrikanischen Schweinepest?

Zu Frage 11: Im Falle von Verboten und Beschränkungen für die Pflanzenproduktion in Folge des Auftretens der ASP besteht für die betroffenen Betriebe ein Entschädigungsanspruch nach dem Tiergesundheitsgesetz.

Das Verfahren des Schadensausgleichs ist in einer Verwaltungsvorschrift des MSGIV verbindlich geregelt.

Frage 12: Welche Entschädigungszahlungen erhalten Landwirte für die Ernteauffälle in den von der Schweinepest betroffenen Gebieten?

Zu Frage 12: Ernteauffälle in Folge von angeordneten Verboten und Beschränkungen werden einzelfallbezogen auf Antrag von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen im Agrarbereich nach dem Marktwert bewertet. Der ermittelte Schaden wird durch Auszahlung einer Entschädigung ausgeglichen.

Frage 13: Wie lange können Maßnahmen von den Veterinärämtern angeordnet werden?

Zu Frage 13: Grundsätzlich gelten die von den Veterinärämtern angeordneten Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung bis diese aufgehoben werden.

Verbote und Beschränkungen bezüglich der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen sind auf einen Zeitraum von sechs Monaten beschränkt. Entsprechende Anordnungen können nach Ablauf dieses Zeitraums erneut getroffen werden.

Frage 14: Übernimmt die Behörde, die die Sperrungen anordnet, die Entschädigungszahlungen für die von den Anordnungen betroffenen Landwirte?

Zu Frage 14: Die Zuständigkeit für die Anordnung von Sperrungen und damit für die daraus resultierenden Entschädigungszahlungen liegt bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt durch eine vom anordnenden Kreis benannte Stelle.